

Aktuelle Steuerfragen zur LuF - unter besonderer Berücksichtigung der Steuerreform 2022

ÖGAUR Frühjahrstagung

Wien, 21. Juni 2022

Dr. Martin Jilch



Themenübersicht:

I Rückblick – Reformen 2020

II Steuerreformen 2022

III Einheitswerthauptfeststellung 2023



I Rückblick – Reformen 2020

Steuern und Sozialversicherung – **Reformen 2020** – s. Norer/Holzer, Jahrbuch Agrarrecht 2021

Übersicht:

1. *Eingangssteuersatz bei der Lohn- und Einkommensteuer*
2. *Gewinnglättung*
3. *Buchführungspflicht - Streichung der Einheitswert-Grenze und Anhebung der Umsatzgrenze*
4. *Übersicht zu den Gewinnermittlungsarten in der Land- und Forstwirtschaft*
5. *Änderungen bei den Pauschalierungsgrenzen*
6. *Weitere Änderungen in der Pauschalierungsverordnung*
7. *Übertragung stiller Reserven für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung*
8. *Verkehrsabsetzbetrag bzw. SV-Rückerstattung*
9. *Besondere Abschreibungsmöglichkeiten und Verlustrücktrag*
10. *Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze*
11. *Schaumweinsteuer*
12. *Sozialversicherungsrechtlicher Teil der Steuerreform*

1. Eingangsteuersatz bei der Lohn- und Einkommensteuer



Landwirte und andere Unternehmer haben grundsätzlich bei Einkünften bis 11.000 € / Jahr keine Einkommensteuererklärung einzureichen. Bei höheren Einkünften kam bis zur Grenze von 18.000 € ein Steuersatz **von 25 %** zur Anwendung. Dieser Steuersatz wurde rückwirkend ab 1.1.2020 für alle Steuerzahler **auf 20 %** abgesenkt (§ 33 EStG).

2. Gewinnglättung

Die LK hat seit Jahren den Ausgleich von stark schwankenden Ertragsverhältnissen in der LuF gefordert (Stichwort Klimawandel). Ab 2020 ermöglicht das Einkommensteuergesetz eine gleichmäßige **Gewinnverteilung auf drei Jahre** (§ 37 EStG).

- Betriebe mit Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung können ihre Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft (mit Ausnahmen) auf Antrag über einen mehrjährigen Durchrechnungszeitraum ermitteln. In die Verteilung einzubeziehen sind im Wesentlichen die Einkünfte aus luf Urproduktion.

Nicht erfasst sind Einkünfte aus Waldnutzungen, für die ohnehin der begünstigte Hälfteuersatz zur Anwendung kommt, und Einkünfte, für die es auch bei anderen Berufsgruppen keine Begünstigungen gibt. Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus dem Buschenschank oder Almausschank, weiters Einkünfte aus Nebentätigkeiten und aus be- und verarbeiteten Urprodukten sowie außergewöhnliche Wirtschaftsvorgänge, wie z.B. Immobilienverkäufe. Damit nicht in rechtskräftige Einkommensteuerbescheide eingegriffen werden muss, erfolgt eine eurogenaue Zuordnung mit einem Vortrag in künftige Jahre.

2. Gewinnglättung - Beispiel

Der aufzeichnungspflichtige Vollerwerbslandwirt L hat stark schwankende Einkünfte aus Ackerbau, Grünland und Viehwirtschaft. Er beantragt daher bereits ab dem Jahr 2020 die Gewinnglättung. Im Jahr 2020 betragen die Einkünfte 36.000 €, für 2021 werden 24.000 € und für 2022 9.000 € unterstellt.

Im Jahr **2020** (erstes Jahr) wird für die Einkommensteuerberechnung nur ein Drittel der Einkünfte (12.000 €) angesetzt – was wie ein zusätzlicher „Einstiegsbonus“ wirkt.

Im Jahr **2021** (zweites Jahr) kommt ein Drittel des Jahres 2021 (8.000 €) und das zweite Drittel des Jahres 2020 (12.000 €) zur Versteuerung, somit 20.000 €.

Ab dem Jahr **2022** kommen erstmals drei Drittel zur Versteuerung, und zwar ein Drittel aus 2022 (3.000 €), das zweite Drittel aus 2021 (8.000 €) und das letzte Drittel aus 2020 (12.000 €).

Durch die neue Gewinnglättung erspart sich L für die Jahre 2020 bis 2022 ca. 6.300 € Einkommensteuer.

2. Beendigung der Gewinnverteilung

Bei Beendigung der Gewinnverteilung sind noch nicht erfasste Drittelbeträge anzusetzen, was wie ein „Ausstiegsmalus“ wirkt, jedoch grundsätzlich verteilt über mehrere Jahre erfolgt.

Die Verteilung ist bei ihrer erstmaligen Inanspruchnahme in der Steuererklärung zu beantragen. Sie endet insbesondere bei Betriebsübertragung, Betriebsaufgabe oder Widerruf des Antrages.

Wird die Gewinnverteilung beendet (insbesondere durch Widerruf), kann ein neuerlicher Antrag nach Ablauf von fünf Veranlagungsjahren gestellt werden (Sperrfrist).

Bei Einkünften, die nicht der Gewinnglättung unterliegen (z.B. Kalamitätsnutzungen, Maschinendienstleistungen oder Heurigenbetrieb), muss es klare Aufzeichnungen geben, sonst kann dies den Verlust der Gewinnglättung nach sich ziehen.

3. Buchführungspflicht - Streichung der EW-Grenze und Anhebung der Umsatzgrenze



Bislang war man als Land- und Forstwirt grundsätzlich buchführungspflichtig, wenn der EW des Betriebes über 150.000 € gelegen ist oder ein Umsatz von über 550.000 € / Jahr erzielt wurde. Die EW-Grenze wurde ab 1.1.2020 abgeschafft und die **Umsatzgrenze auf 700.000 €** erhöht (§ 125 BAO).

Damit wurde der Anwendungsbereich der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung deutlich erweitert. Eine Ausweitung der Gewinnpauschalierung ist damit nicht verbunden, allerdings kommt damit häufig die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung; die meisten bäuerlichen Familienbetriebe mit über 150.000 € Einheitswert haben nämlich deutlich unter 400.000 € Umsatz (insbesondere Ackerbaubetriebe).

Wenn daher der Umsatz unter 700.000 € liegt, besteht ab 2020 keine Buchführungspflicht mehr, sondern es reicht eine (einfachere) Einnahmen-Ausgaben-Rechnung. Selbstverständlich kann man die aussagekräftigere Buchführung freiwillig weiterführen, dafür ist kein Antrag beim Finanzamt erforderlich. Eine freiwillige Buchführung führt automatisch zum Verlust der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Pauschalierung.

3. Beispiel - Einkommensteuer

Der Landwirt L bewirtschaftet einen Ackerbaubetrieb mit 95 ha, 160.000 € Einheitswert und 240.000 € Umsatz.

Einkommensteuer:

L ist rückwirkend ab 1.1.2020 nicht mehr buchführungspflichtig und kann zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wechseln. Damit kann er sich Bilanz, Inventur und Rechnungsabgrenzungen ersparen. Sein Jahresergebnis ist dann aber nicht mehr so aussagekräftig (nicht mehr „periodengerecht“), sondern hängt von (zufälligen) Geldflüssen ab. Beim Wechsel von der Buchführung zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist überdies ein Übergangsergebnis (meist ein Übergangsverlust) zu ermitteln, damit nichts doppelt versteuert wird oder unversteuert bleibt.

Ab 2020 können schwankende Jahresergebnisse überdies über Antrag ausgeglichen werden (Gewinnglättung).

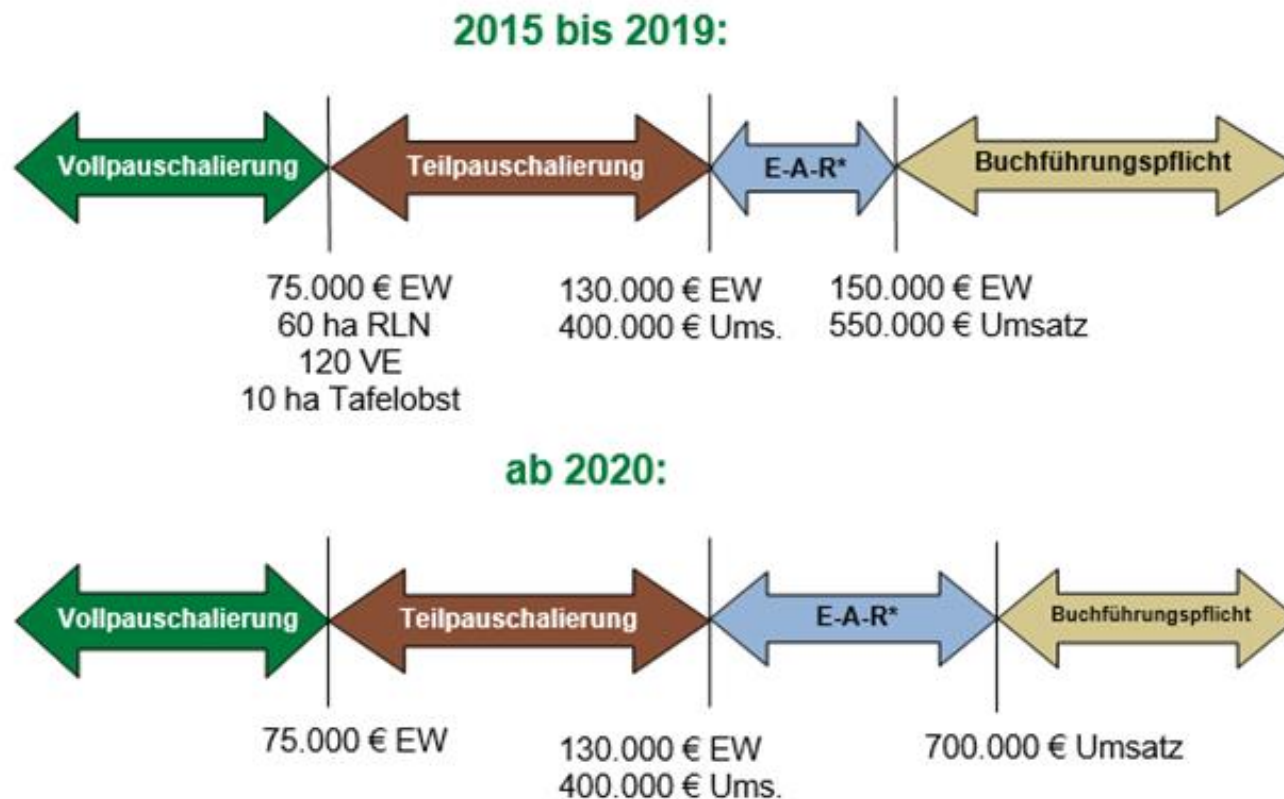
3. Fortsetzung Beispiel - Umsatzsteuer

L ist, weil er unter 400.000 € Umsatz erzielt, ab 2020 automatisch **umsatzsteuerpauschaliert**. Eine Verpflichtung zur Umsatzsteuerverrechnung mit dem Finanzamt besteht ab 1.1.2020 nicht mehr.

Selbstverständlich kann L die Regelbesteuerung freiwillig weiterführen, das muss er beim Finanzamt schriftlich bis Ende 2021 erklären. Achtung: Wenn die Regelbesteuerung rückwirkend ab dem Vorjahr erfolgen soll (z.B. Erklärung im Jahr 2021 mit Wirkung ab 2020) ist gleichzeitig mit der Erklärung eine Umsatzsteuerklärung für das vorangegangene Kalenderjahr (hier 2020) einzureichen!

Die Regelbesteuerung wird günstiger sein, wenn L in den nächsten Jahren viel investieren will oder in den letzten Jahren viel investiert hat, weil beim Wechsel von Regelbesteuerung zur Umsatzsteuerpauschalierung hohe Vorsteuerberichtigungen zu erwarten sind (Prognoserechnung). Im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung gelten andere (zur Abdeckung der durchschnittlichen Vorsteuerbelastung erforderliche) Umsatzsteuersätze (z.B. 13 % Durchschnittssteuersatz statt wie sonst üblich 10 % für Feldfrüchte und Milch). Aus diesem Grund sollte mit der Entscheidung nicht allzu lange zugewartet werden, weil sonst möglicherweise viele Rechnungen/Gutschriften) zu berichtigen sind.

4. Übersicht zu den Gewinnermittlungsarten in der Land- und Forstwirtschaft



* Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

5. Änderungen bei den Pauschalierungsgrenzen

LuF-PauschVO 2015, BGBl. II 125/2013 idF 559/2020



Die im Zusammenhang mit der Einheitswert-Hauptfeststellung 2014 eingeführten zusätzlichen **Vollpauschalierungsgrenzen** von

- max. 60 ha bewirtschaftete, reduzierte landwirtschaftliche Nutzfläche
- max. 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten
- max. 10 ha Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst

wurden rückwirkend per 1.1.2020 **abgeschafft** (§ 1 Abs. 3 LuF-PauschVO 2015).

Die Einheitswertgrenze von 75.000 € bleibt bestehen. Ebenso unverändert bleibt die 400.000 € Umsatzgrenze für die Voll- und Teilpauschalierung und die Umsatzsteuerpauschalierung.

5. Vollpauschalierungsgrenze auf 15.000 € Forst-EW erhöht



Die Grenze bis zu der eine Vollpauschalierung in der **Forstwirtschaft** zulässig ist, wurde mit Wirksamkeit ab 1.1.2020 von 11.000 € auf **15.000 €** Forst(teil)einheitswert erhöht (§ 3 Abs.1 LuF-PauschVO 2015).

Stichtag für diese Beurteilung sind erstmalig die Einheitswertverhältnisse am 31.12.2019. Als weitere Voraussetzungen dürfen (unverändert) der maßgebliche Einheitswert des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes 75.000 € und der Umsatz 400.000 € nicht nachhaltig übersteigen.

6. Weitere Änderungen in der Pauschalierungsverordnung

a. Um 20 %-Punkte höhere Ausgaben in der Forstteilpauschalierung bei höherer Gewalt

Für die auf Waldnutzungen in Folge **höherer Gewalt** (insbes. Kalamitätsnutzungen, Sturmschäden) entfallenden Betriebseinnahmen erhöhen sich ab 2020 im Rahmen der Forstteilpauschalierung die pauschalen Betriebsausgaben um 20 Prozentpunkte sowohl bei „Selbstschlängerung“ als auch beim „Stockverkauf“ (§ 2 Abs. 2 LuF-PauschVO 2015).

Damit kommen beispielsweise für Selbstschlängerungen bei einer Minderungszahl von 62 bis 68 oder bei einer Bringungslage 2 von den entsprechenden Betriebseinnahmen (inkl. USt) 80 % (statt bisher 60 %) als pauschale Betriebsausgaben zum Abzug.

6. Weitere Änderungen in der Pauschalierungsverordnung

b. „Gewerblichkeitsgrenze“ von 40.000 € bei Nebentätigkeiten sowie Be- und / oder Verarbeitung

Die für die Zuordnung zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb geltende Einnahmengrenze für Nebentätigkeiten sowie Be- und / oder Verarbeitung wurde ab 2020 von 33.000 € auf **40.000 €** erhöht (steuerliche Gewerblichkeitsgrenze - § 7 Abs. 4 LuF-PauschVO).

Diese Grenze leitet sich ursprünglich von der Kleinunternehmergrenze im Umsatzsteuergesetz ab und wurde nunmehr auch für Land- und Forstwirte angepasst. Während die Kleinunternehmergrenze von 35.000 € im UStG als Nettogrenze formuliert ist, ist die Gewerblichkeitsgrenze im Rahmen der LuF-PauschVO 2015 als Bruttogrenze (d.h. einschließlich 10 %, 13 % oder 20 % USt) definiert. Damit gilt die 40.000 € Bruttoeinnahmengrenze auch für Schnapsdirektvermarktung mit 20 % USt und nicht etwa eine Grenze von 42.000 €.

6. Weitere Änderungen in der Pauschalierungsverordnung

c. Gartenbau – Erweiterung der „Wiederverkaufsregelung“

Im Gartenbau waren bislang flächenabhängige Durchschnittssätze (Vollpauschalierung) anzuwenden, wenn eine Lieferung eigener gärtnerischer Erzeugnisse an Wiederverkäufer erfolgte. Als Wiederverkäufer gelten Betriebe, die gewerbsmäßig die ihnen gelieferten Erzeugnisse entweder unverändert oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung weiterveräußern. Von dieser Definition sind etwa Forstbetriebe, die Forstpflanzen für die Aufforstung oder Landwirte, die Obstbäume für die Errichtung einer Anlage vom Gartenbaubetrieb erworben haben, nicht erfasst, obwohl sie - wie Wiederverkäufer - Abnehmer größerer Mengen sind.

Mit der Ergänzung „oder an Land- und Forstwirte **für deren erwerbsmäßige Produktion**“ ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2021 sind diese Lieferungen, insbes. durch Baumschulen, künftig von der Vollpauschalierung erfasst (§ 5 Abs. 3 LuF-PauschVO 2015).

6. Weitere Änderungen in der Pauschalierungsverordnung

d. Lohntierhaltung – Hinzurechnung des Futterwertes

Bei der Lohntierhaltung wird dem Landwirt **nur** ein erfolgsabhängiger **Mastlohn** /Aufzuchtlohn gewährt. Die Tiere werden dem Landwirt vom Abnehmer („Kopfbetrieb“) zur Verfügung gestellt (und nicht angekauft). Dies entspricht dem Wesen der Lohntierhaltung.

In letzter Zeit wird Landwirten, speziell in der Geflügelbranche, überdies oft auch das Futter vom Abnehmer („Kopfbetrieb“) zur Verfügung gestellt. Dies dient nicht zuletzt zur Minderung des Insolvenzrisikos nach Konkursen bei mehreren Schlachthöfen.

Dies führt zu einer weiteren **Umsatzreduktion** beim Landwirt. Damit konnte ein Landwirt mit Lohntierhaltung erheblich mehr Tiere als ein Landwirt mit eigenen oder zugekauften Futtermitteln - ohne Überschreitung der 400.000 € Umsatzgrenze und damit im Rahmen der Pauschalierung - halten.

6. Weitere Änderungen in der Pauschalierungsverordnung

d. Lohntierhaltung – Hinzurechnung des Futterwertes - Fortsetzung

Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Pauschalierungsverordnung für landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe bis zu einer bestimmten Größenordnung anwendbar sein, unabhängig davon, ob sie das Futter zukaufen und damit Eigentum daran erwerben oder nicht.

Wird in einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb das Futter vom Abnehmer der Tiere zur Verfügung gestellt (insbesondere Lohnmast), ist für die Prüfung der 400.000 € Umsatzgrenze **der Wert des Futters** hinzuzurechnen (§ 1 Abs. 1 letzter Satz LuF-PauschVO 2015).

Die geänderte Umsatzberechnung hat bereits für die Jahre 2018 bis 2020 zu erfolgen. Das Herausfallen aus der Pauschalierung ist damit ab 2021 möglich.

7. Übertragung stiller Reserven für Einkünfte aus Kalamitätsnutzung



Die Möglichkeit, einen Anteil der Einkünfte aus Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (insbesondere Insektenfraß, Windbruch, Hochwasser oder Brand) als übertragbare stille Reserve zu verwenden, wurde von **50 % auf 70 %** erhöht (§ 12 Abs. 7 EStG).

8. Verkehrsabsetzbetrag bzw. SV-Rückerstattung

Nebenerwerbslandwirte (Arbeitnehmer), die nur ein geringes Einkommen beziehen (bis 11.000 €), profitieren ab 2020 von der Erhöhung des Zuschlages zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher maximal 300 € auf maximal 400 € (§ 33 Abs. 5 EStG).

Wenn der Verkehrsabsetzbetrag zusteht, wird auch der maximale Sozialversicherungsbonus im Rahmen der SV-Rückerstattung ab 2020 von 300 € auf 400 € erhöht.

9. Besondere Abschreibungsmöglichkeiten und Verlustrücktrag



Ab 1. Juli 2020 wurden eine degressive Abschreibung für bestimmte Wirtschaftsgüter und eine beschleunigte Abschreibung für Gebäude eingeführt (§ 7f EStG).

Im Rahmen der Steuererklärung 2020 kann erstmals auf Antrag ein betrieblicher Verlust, der bei Veranlagung 2020 nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden kann, in das Jahr 2019 bzw. 2018 rückgetragen werden. Wird kein Verlustrücktrag beantragt, bleibt der Verlustvortrag erhalten.

10. Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze

Wegen der Corona-Krise wurde für Gastronomie- beziehungsweise Beherbergungsbetriebe eine befristete Umsatzsteuersenkung auf 5 % durchgeführt (§ 28 Abs. 52 UStG).

Diese gilt im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021. Aus Gründen der Gleichbehandlung gilt dies auch für den Ausschank beziehungsweise die Beherbergung in regelbesteuerten Landwirtschaftsbetrieben, nicht aber bei der Umsatzsteuerpauschalierung (hier entfällt die Zusatzsteuer).

11. Schaumweinsteuer

Die Sektsteuer wurde zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ab 1.7.2020 „auf Null gesetzt“ (§ 3 Schaumweinsteuergesetz).

12. Sozialversicherungsrechtlicher Teil der Steuerreform - ab 1.1.2020

- **Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der KV** von 850,07 € auf die Geringfügigkeitsgrenze von 460,66 €/aktuell 485,85 € (entspricht Absenkung von EW 4.000 € auf 2.200 €)
- Beitragsgrundlagenoption: ebenfalls Absenkung der KV-MBG von 1.597,38 € auf 460,66 €/aktuell 485,85 €. Entfall des **Beitragszuschlages** für so genannte „Optionsbetriebe“
- Absenkung **Beitragssatz KV** von 7,65% auf 6,8%
- Erhöhung der **PV-Beitragsgrundlage** für hauptberuflich beschäftigte **Kinder** bis zum 27. Lebensjahr von einem Drittel auf die Hälfte der Beitragsgrundlage des Betriebsführers; Erhöhung wird durch Beiträge des Bundes bedeckt (gleicher Beitrag, aber höhere Gutschrift auf dem Pensionskonto)
- Für bäuerliche **Pensionisten** wurden mit dem Pensionsbonus, dem Wegfall des Solidaritätsbeitrages in der Krankenversicherung und der Absenkung des **fiktiven Ausgedingtes** bei der Anrechnung auf Ausgleichszulagen wesentliche Leistungsverbesserungen bewirkt.

„Bundesgesetz, mit dem das ASVG, das GSVG und das BSVG geändert werden“ (BGBl. I Nr. 73/2020)

II „Steuerreformen 2022“



Bundesgesetz,
mit dem das Einkommensteuergesetz 1988,
das Körperschaftsteuergesetz 1988,
das Umgründungssteuergesetz,
das Umsatzsteuergesetz 1994,
das Elektrizitätsabgabegesetz,
das Transparenzdatenbankgesetz 2012,
das Investmentfondsgesetz 2011
und das Finanzausgleichsgesetz 2017 geändert werden
sowie das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 erlassen wird

BGBl I 2022/10

Bundesgesetz über den regionalen Klimabonus

BGBl I 2022/11

Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert werden - BGBl 2022/12

Bislang drei weitere Entlastungspakete (Jänner, April und Juni 2022)



Neben dem soeben angeführten dreiteiligen Steuerreformgesetz 2022 gab es bereits zwei weitere Maßnahmenpakete im Jänner und April 2022 zum **Teuerungsausgleich** mit einem Gesamtvolumen von **3,7 Mrd. €**.

(insbes. Energiekostenausgleich: 150 € bzw 300 € pro Haushalt, Senkung Elektrizitäts- und Erdgasabgabe, Pendlerpauschale um 50 % erhöht, Pendlereuro vervierfacht, Negativsteuer um 100 € erhöht, usw.)

Am 15. Juni wurde das **dritte Entlastungspaket** der Bundesregierung als **Gesetzesentwurf** mit einem Volumen von fast **30 Mrd. €** bis 2026 präsentiert.

(Antrag vom 15.6.2022 – XXVII. GP) – im Folgendem rot markiert.

Die wichtigsten steuerlichen Änderungen ab 2022 im Überblick



- Die Steuerreformen 2022 enthalten die bisher größte Abgabentlastung und sollen den Ausstieg aus der fossilen Energie (Stichwort Klimawandel und CO₂-Bepreisung) einleiten.
- **Ein wesentlicher struktureller Punkt liegt in der weitgehenden Abschaffung der kalten Progression.** Unter kalter Progression versteht man eine „schleichende Steuererhöhung“, die sich dadurch ergibt, dass man bei einer Einkommenssteigerung oft automatisch in einen höheren Steuersatz „hineinwächst“ (zB 30 % statt 20 % Steuertarif für Jahreseinkünfte über 18.000 Euro). Damit bleibt, zB von einer Gehaltserhöhung in Höhe der Inflation, anteilig netto weniger übrig als erwartet (Kaufkraft sinkt). Zwei Drittel der kalten Progression erhält der Steuerzahler künftig automatisch berücksichtigt, über ein Drittel kann der Finanzminister weiterhin - zB im Rahmen einer Steuerreform - verfügen.
- Durch ein ausgewogenes Maßnahmenpaket, welches schrittweise in Kraft tritt, werden auch die bäuerlichen Familien entlastet.

1. Einkommensteuertarif

Einkommen	Steuersatz 2021	Steuersatz 2022	Steuersatz 2023
0 € - 11.000 €	0%	0%	0%
11.000 € - 18.000 €	20%	20%	20%
18.000 € - 31.000 €	35%	32,5%	30%
31.000 € - 60.000 €	42%	42%	41%
60.000 € - 90.000 €	48%	48%	48%
90.000 € - 1.000.000 €	50%	50%	50%
ab 1.000.000 €	55%	55%	55%

Die Absenkung des Steuersatzes von 25% auf 20% (Eingangssteuersatz bei der Lohn- und Einkommensteuer gem § 11 EStG) gilt bereits seit 2021. Ab 2024 wird, über die obige Tabelle hinaus, der Steuersatz von 41 % auf 40 % abgesenkt.

ZB erspart sich eine Person mit Einkünften in Höhe von jährlich 31.000 € ab 2024 ca. 950 €.

1a. Grundfreibetrag

Der auch pauschalieren Landwirten zustehende Grundfreibetrag bei Einkünften bis 30.000 € beträgt ab 2022 15 % (bisher 13 %). Dadurch beginnt die Einkommensteuer bei Selbständigen erst ab 12.650 €.

Ökosoziale Steuerreform 2022

Fairantwortungspaket - Beispiel Entlastung

Monatsbezug brutto	Arbeitnehmer Entlastung pro Jahr	Pensionisten Entlastung pro Jahr
500 €	119 €	119 €
1.100 €	215 €	215 €
1.500 €	258 €	238 €
2.000 €	315 €	351 €
2.500 €	373 €	524 €
3.000 €	567 €	713 €
3.500 €	715 €	827 €
4.000 €	813 €	941 €
4.500 €	912 €	1.055 €
5.000 €	1.010 €	1.169 €
5.500 €	1.108 €	1.230 €
6.000 €	1.226 €	1.230 €
6.500 €	1.230 €	1.230 €

Ab 2024

Quelle: BMF

2. Investitionsfreibetrag

- Als Anreize für (ökologische) Unternehmensinvestitionen gilt ab 2023 ein neuer Investitionsfreibetrag für nicht pauschalierte Unternehmer.
- Er beträgt für abnutzbares Anlagevermögen (mit Ausnahmen) bis max. 1 Mio. € pro Wirtschaftsjahr 10 % und bei Ökologisierung 15 %.
- Diese Betriebsausgabe steht zusätzlich zur Abschreibung des Wirtschaftsgutes zu.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer muss mindestens vier Jahre betragen und die Behaltdauer im Betriebsvermögen ebenfalls vier Jahre.

3. Familienbonus und Kindermehrbetrag

- Ab 2022 werden Familien stärker steuerlich entlastet. Der **Familienbonus** wird ab **Juli 2022** von 1.500 € auf 2.000 € pro Jahr und Kind (bis zum 18. Geburtstag) erhöht.

Damit vermindert sich die Einkommensteuer zB bei zwei Kindern jährlich um 4.000 € statt bisher 3.000 €. Für Kinder ab 18 Jahren beträgt die Steuerermäßigung 650 € statt bisher 550 € je Kind.

- Für Geringverdiener, die keine Steuer zahlen, wird der **Kindermehrbetrag** stufenweise von 250 € auf 350 € (2022) bzw. 450 € (ab 2023) pro Jahr und Kind erhöht (Gutschrift).
Lt. Entwurf 550 € pro Kind bereits ab 2022.

4. Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer für Gewinne von juristischen Personen
(zB Genossenschaft, GmbH, Agrargemeinschaft)
wird von 25 % auf 24 % (ab 2023) bzw. **23 %** (ab 2024) gesenkt.

5. Normverbrauchsabgabe und motorbezogene Versicherungssteuer



Die Normverbrauchsabgabe („Zulassungssteuer“) für Fahrzeuge der Klasse M1 und N1 wird ab Juli 2022 erheblich erweitert. Dazu werden die Grenzwerte für die Berechnung abgesenkt und die Befreiung für leichte Nutzfahrzeuge aufgehoben.

Verschärft wird auch die motorbezogene Versicherungssteuer für emissionsstärkere Fahrzeuge.

6. Entlastung geringverdienender Arbeitnehmer und Pensionisten

- Für Arbeitnehmer, zB Nebenerwerbslandwirte, wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag rückwirkend ab 2021 auf 825 € (bisher 650 €) erhöht. Bei einem Jahreseinkommen zwischen 16.000 € bis 24.500 € kommt es zu einer teilweisen Berücksichtigung (Einschleifregelung).
- Die Rückerstattung der SV-Beiträge ist bis zu 55 % (bis her 50 %) möglich, wobei die maximale Gutschrift mit 650 € (bisher 400 €) begrenzt ist.
- Der Pensionistenabsetzbetrag wird auf 964 € (bisher 600 €) erhöht. Der „erhöhte Pensionistenabsetzbetrag“ wird auf 1.214 € (bisher 825 €) erhöht. Absetzbeträge mindern im gleichen Umfang die Steuer.
- Die Rückerstattung der SV-Beiträge für Pensionisten wird auf bis zu 80 % (bisher 75 %) der SV-Beiträge, maximal 550 € (bisher 300 €) jährlich erweitert.
- **Ohne Berücksichtigung des lt. Entwurf vorliegenden Teuerungsabsetzbetrages von 500 € für 2022**

7. Elektrizitätsabgabe für Eigenstrom

Ab 1. Juli 2022 entfällt die Elektrizitätsabgabe für **selbst hergestellten** und genutzten Strom (Eigenstrom) aus erneuerbaren Energiequellen.

Damit entfällt die Begrenzung der Steuerbefreiung auf 25.000 kWh pro Jahr (z.B. für Kleinwasserkraftwerke, Biogas, Windenergie).

8. Pauschale Sonderausgaben

Ab 2022 sind Privatausgaben im Zusammenhang mit dem Austausch eines **fossilen Heizungssystems** gegen ein klimafreundliches System über 2.000 € (zB Fernwärme, Solarnutzung)

sowie Ausgaben für die **thermische Sanierung** von Gebäuden über 4.000 € unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt in pauschaler Höhe von 400 € bzw. 800 € über fünf Jahre hindurch, aber nur wenn bestimmte Förderungen gewährt werden.

9. Klimabonus

Die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung werden privaten Haushalten durch einen regionalen Klimabonus in Höhe von 100, 133, 167, 200 € (für 2022) abgegolten. Der Betrag richtet sich nach den Verkehrsverhältnissen der jeweiligen Wohngemeinde (Hauptwohnsitz), wodurch der ländliche Raum nicht benachteiligt wird (Klimabonusgesetz). Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten den halben regionalen Klimabonus. Menschen mit Behinderung (einschließlich Kinder), denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist, erhalten stets den vollen Betrag von 200 €.

Stattdessen lt. Entwurf 500 € für jeden bzw. jede im Jahr 2022

(250 € Klimabonus und 250 € Geld-zurück-Bonus)

für Kinder je die Hälfte

10. Sozialversicherungsbeiträge - Gutschrift

Bäuerliche Betriebe mit einer individuellen monatlichen Beitragsgrundlage in der KV (Versicherungswert) bis 2.900 € erhalten eine **Gutschrift** zwischen 90 € und 315 €/Jahr (21 verschiedene Staffellungen).

Das entspricht einer Einheitswertgrenze von 14.300 € bei Einzelpersonen und 63.700 € bei einer Betriebsführung durch Ehepartner. Mehrfachversicherungen irrelevant.

Die erstmalige Gutschrift erfolgt mit der Beitragsvorschreibung für das zweite Quartal im Juli 2022.

11. Erhöhung der „Mindestpensionen“

Für Ausgleichszulagenbezieher in der bäuerlichen Sozialversicherung wurde ab 1.1.2022 das fiktive Ausgedinge erneut abgesenkt und zwar von 10 % auf 7,5 %.

Damit reduziert sich die maximale Anrechnung auf die Ausgleichszulage von bisher 100 € auf **77 €** pro Monat bei alleinstehenden Pensionisten und bei verheirateten Pensionisten von bisher 158 € auf **122 €**, sodass die monatliche „Mindestpension“ um 23 € bzw. 36 € steigt.

12. Senkung der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe



(beschlossen am 27. April 2022)

Die Elektrizitätsabgabe wird ab 1. Mai 2022 bis 30. Juni 2023 von 1,5 Cent auf 0,1 Cent pro kWh gesenkt. Dies bedeutet eine Entlastung beim Gas- und Strompreis.

12.1 Absenkung der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe auf EU-Mindeststeuer

- Gesetzesbeschluss vom 27.4.2022
- **Elektrizitätsabgabe:**
Von 0,015 € auf 0,001 € je kWh für den Zeitraum 1. Mai 2022 – 30. Juni 2023
→ zB Ersparnis von 280 € bei einem Verbrauch von 20.000 kWh Strom
- **Erdgasabgabe:**
Von 0,066 € auf 0,01196 € je Kubikmeter für den Zeitraum 1. Mai 2022 – 30. Juni 2023
→ zB Ersparnis von 96 € (inkl. USt) bei einem Verbrauch von 1.260 m³ pro Jahr
(durchschnittlicher Haushalt, Absenkungszeitraum)

13. Weitere Erleichterungen

Das ökosoziale Steuerreformgesetz enthält insbes noch folgende Punkte:

- steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung bis 3.000 €/Jahr
- ein Sonderinvestitionsprogramm von 25 Mio. € für energieautarke Bauernhöfe (Photovoltaikanlagen)
- die Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2023 bis 1.000 € (statt bisher 800 €)

Lt. Gesetzesentwurf vom 15. Juni 2022 kommen hinzu:

- 180 Euro als zusätzliche Einmalzahlung der Familienbeihilfe im August
- Teuerungsabsetzbetrag für 2022 (einschleifend für Dienstnehmer u. Pensionisten bis 500 €)
- Senkung der Lohnnebenkosten um 0,3 Prozentpunkte (UV-Beitrag um 0,1 und Familienlastenausgleichsfondsbeitrag 0,2 Prozentpunkte)
- Valorisierung der Sozialleistungen (insbes. Familienbeihilfe, Studienbeihilfe, Steuerabsetzbeträge)
- 300 Euro für besonders betroffene Gruppen (Arbeitslose, „Mindestpensionisten“, etc.)
- Abschaffung der kalten Progression

14.1 „Agrardieselvegütung“ für CO₂-Steuer

- Die aktuelle Landtechnik ermöglicht noch keinen Ausstieg aus fossilen Energieträgern (vor allem bei Traktoren).
- Mit der **Steuervergütung** für Agrardiesel werden den Landwirten die Kosten der **CO₂-Bepreisung** (gem Nationalem Emissionszertifikatehandelsgesetz beginnend mit 30 €/t ab **Oktober 2022**) abgegolten.
- Pauschalmodell mit durchschnittlichem Dieserverbrauch je ha und Kulturart Antrag bei der AMA, für 2022 bis 2025 → 30, 35, 40 und 45 Mio. €
(4,5 Cent, 10,5 Cent, 13,5 Cent, 16,5 Cent)
- Ursprünglicher Zeitplan:
 - Verbrauchsdaten-Übermittlung durch Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (AWI) an BMF bis 1. April 2022
 - VO durch BMF, BMLRT und BMK bis 1. Juni 2022

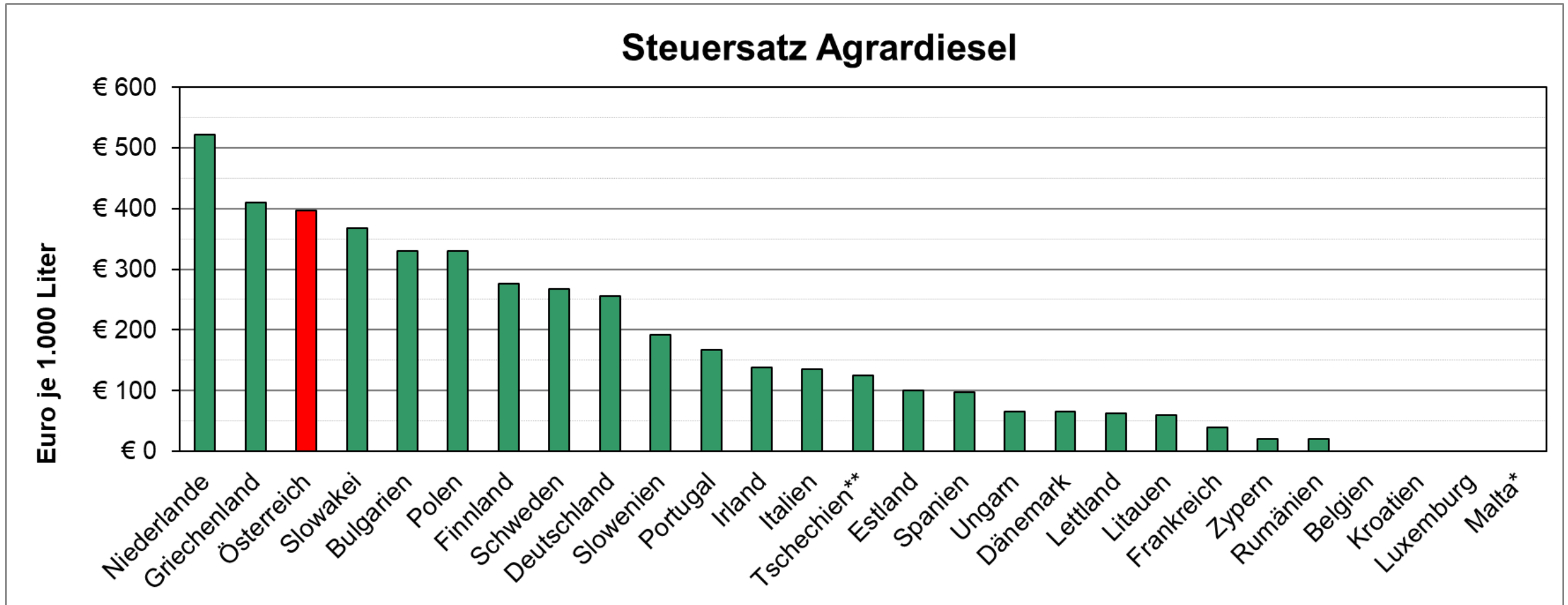
14.2 „Agrardieselvergütung“ für Mineralölsteuer (MinSt)

- Wettbewerbsnachteile für die österreichische LuF durch Mineralölsteuer in Höhe von 39,7 Cent (42,5 Cent) pro Liter Diesel für Agrardiesel in Österreich
- EU-Durchschnitt 23,2 Cent
- Vergütung bietet Vorteile für alle Betriebszweige der LuF
- Unabhängig von der Diskussion über Verluste/Gewinne durch Covid, Ukrainekrieg, usw.

14.2 „Agrardieselvergütung“ für Mineralölsteuer (MinSt)

- Bewährtes System bis Ende 2012 soll wieder über AMA (pauschal je Hektar Kulturfläche) abgewickelt werden.
- **Befristete** Vergütung der MinSt in Höhe von **7 Cent / Liter** gem. Gesetzesbeschluss v. 27.4.2022 (30 Mio. €), für Zeitraum 1.9.2022 – 31.12.2023
- EU-Beihilfeverfahren sollte kein Problem sein

14.2 Vergleich der Steuersätze für Agrardiesel



14.2 Abwicklung Agrardieselvevergütung

Die **CO₂-Abgabenvergütung** für Agrardiesel und die befristete **Mineralölsteuervergütung** Für Agrardiesel (Punkt 14.1 und 14.2) werden **pauschal** berechnet.

Die pauschalen Verbrauchswerte werden anhand des Durchschnittsverbrauchs an Diesel je Hektar für unterschiedliche Kulturen von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen ermittelt. Basis für die Beantragung bilden die Daten des **MFA 2022**.

Für **Tierhalter** soll es zudem einen GVE bezogenen Zuschlag aufgrund der massiv gestiegenen Futtermittelpreise geben.

Durch dieses Pauschalsystem wird eine **unbürokratische** Antragstellung gewährleistet. Energiesparen bzw. der Umstieg auf erneuerbarer Energieträger bleibt dennoch interessant, da die Berechnung anhand von pauschalen Dieselvebrauchswerten je Hektar – unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Ausgaben – erfolgt.

14.3 Versorgungssicherungsbeitrag in Höhe von 110 Mio. € - neu

Zur teilweisen Entlastung der Landwirtschaft bei den stark gestiegenen Betriebsmittelkosten wurde zusätzlich (siehe vorangehende Punkte 14.1 und 14.2) ein **Versorgungssicherungsbeitrag** als weitere Maßnahme in Höhe von in Summe 110 Mio. Euro getroffen (Sonderrichtlinie des BMLRT).

- Dabei werden 80 Mio. € als **flächenbezogene** Komponente (abgeleitet vom Treibstoffverbrauch) verwendet.
- 30 Mio. € werden als **tierbezogene** Komponente als Ausgleich für stark gestiegene Futtermittelkosten gewährt.

14.3 Versorgungssicherungsbeiträge

flächenbezogene Beiträge:

- Ackerfläche: 29,3 Euro/ha
 - Zuschlag für Hackfrüchte, Feldgemüse, Gemüse im Freiland, Gartenbaukulturen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland, Erdbeeren: 22,6 Euro/ha (in Summe 51,9 Euro/ha)
 - Zuschlag Feldfutterbau: 16,8 Euro/ha (in Summe 46,1 Euro/ha)
- Dauerkulturen (zB Wein, Obst): 82,5 Euro/ha
- Mähwiese, -weide mit mind. 2 Nutzungen: 38,6 Euro/ha
- einmähdige Wiesen und Kulturweiden: 16,2 Euro/ha
- Almen, Bergmähder Hutweiden, Streuwiesen, Grünlandbrache: 5,1 Euro/ha

tierbezogener Beitrag: 14 Euro je GVE

14.3 Versorgungssicherungsbeiträge

- Die Antragstellung und letztendlich auch Auszahlung erfolgt unbürokratisch auf Basis der MFA Daten in Form eines automatisierten Antrages durch die **AMA**.
- Den Versorgungssicherungsbeitrag erhalten alle Betriebe die Flächen im MFA 2022 bzw. Tiere in der Tierliste/Rinderdatenbank gemeldet haben.
- Die Auszahlung wird Ende 2022 erfolgen. Verbunden mit der Versorgungssicherungsmaßnahme ergibt sich damit für ein Jahr eine Absenkung von 40 auf knapp 8 Cent je Liter Diesel.

Für **Gartenbau** (unter Glas bzw. Folie) wird noch eine gesonderte Unterstützungsmaßnahme konzipiert.

15. Diskussion: Umsatzsteuer auf Lebensmittel

- Absenkung **Umsatzsteuersatz auf Lebensmitteln** / Grundnahrungsmittel (Definition und Abgrenzungsschwierigkeiten)
 - auf allen Handelsstufen oder nur bei Abgabe an Letztverbraucher?
 - Die USt ist in der Unternehmerkette ein Durchlaufposten – kein Kostenfaktor
 - Ausgenommen **umsatzsteuerlich pauschalierte Landwirte** – diese brauchen die Umsatzsteuereinnahme zur Abdeckung der Vorsteuerbelastung!
 - Bei Abschaffung der USt müssten umsatzsteuerlich pauschalierte Landwirte die Nettopreise erhöhen → keine Vorteile für Konsumenten, sodass § 22 UStG nicht geändert werden sollte/darf.
- **Umsatzgrenze von 400.000 € für Pauschalierung** wegen höherer Produkterlöse erhöhen?

III Einheitswerthauptfeststellung 2023



Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2023

Zum 1. Jänner 2023 gibt es wieder eine Hauptfeststellung der Einheitswerte für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.

- Damit kommt es insbesondere zu Anpassungen bei den **klimatischen Kriterien** auf Basis eines Temperatur- und Niederschlagsindex (Abschläge für Hitzetage und Starkregen).
- Die neue Einheitsbewertung soll weitgehend **automatisch** erfolgen und die Zustellung der für die LuF sehr wichtigen Bescheide bis 30.9.2023 stattfinden.
- Damit wird es wieder eine aktuelle und amtlich verbindliche Grundlage für die Berechnung diverser Abgaben in der LuF auf Basis von **Ertragswerten** geben.

Neue Einheitsbewertung

Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2023 (Nationalratsbeschluss vom 25.3.2022)

- Änderungen durch Klima auf Basis eines Temperatur- und Niederschlagsindex
 - Klimaperiode 1991 – 2020
- Betriebsgröße?
- Klarstellung: nur einkommenswirksame Direktzahlungen
- Bewertungsbeirat wurde im Jänner 2022 formal einberufen

→ aktuelle Grundlage für diverse Abgaben

Einheitsbewertung – derzeitige Betriebsgrößenzuschläge

Betriebsgröße		Abschläge	Betriebsgröße		Zuschläge
Landw. Fläche in Hektar		Nutzungsform A, Gr	Landw. Fläche in Hektar		Nutzungsform A, Gr
von	bis	in %	von	bis	in %
0	3	-20	45,0001	50	2
3,0001	6	-17	50,0001	55	4
6,0001	10	-15	55,0001	60	6
10,0001	15	-13	60,0001	65	8
15,0001	20	-10	65,0001	70	10
20,0001	25	-7	70,0001	80	12
25,0001	30	-5	80,0001	90	14
30,0001	35	-3	90,0001	100	15
35,0001	40	-1	100,0001	200	17
40,0001	45	0	200,0001	300	18
			300,0001		20

Die landwirtschaftlichen Nutzungsformen definieren sich folgendermaßen:

Ackernutzung (A, AGr): ≥ 40 % Ackeranteil (A, AGr-Schätzung);
 Grünlandnutzung (Gr, GrA): < 40 % Ackeranteil (A, AGr Schätzung).

Die Festlegung der landwirtschaftlichen Nutzungsformen erfolgt grundsätzlich nach dem Kulturartenverhältnis der Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 7 BoSchätzG 1970.

Gr-Hutweiden und Gr-Streuwiesen sind bei dieser Ermittlung im Sinne des § 30 Abs. 6 BewG 1955 mit einem Drittel ihrer Fläche zu berücksichtigen. Gr-Bergmäher, die im Kataster als LN geführt werden und als LN geschätzt sind, mit einem Fünftel ihrer Fläche.

Quelle: Jilch-Buch

EW-Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2023



- kein Anschreiben durch das Finanzamt
- Land- und Forstwirte müssen keine Erklärung ausfüllen
- Zustellung der neuen Bescheide bis 30.9.2023

Einheitswertfeststellung ab 2032

- für Stichtage ab 1.1.2032 keine Hauptfeststellungen mehr, sondern rollierende Bewertung aufgrund Iuf-Statistiken (Grüner Bericht?)
- Änderung, wenn sich Ertragsbedingungen in den letzten 5 Jahren nachhaltig und wesentlich verändert haben
- nach Anhörung des Bewertungsbeirates

- Überprüfung und Digitalisierung der Bodenschätzung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse bis 31.12.2027
- Auflage der Ergebnisse bis spätestens 31.12.2028



Buchtipp: NEU
Die Besteuerung pauschalierter Land- und
Forstwirte, 6. Auflage, 885 Seiten
Martin Jilch, NWV-Verlag

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!